

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 52.19 VOM 19. JULI 2019

ORDNUNG DES ZENTRUMS FÜR DEUTSCHSPRACHIGE GEGENWARTSLITERATUR (ZDG) DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 19. JULI 2019

**Ordnung des Zentrums für deutschsprachige Gegenwartsliteratur (ZdG)
der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn
vom 19. Juli 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Das Zentrum für Gegenwartsliteratur (ZdG) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 2

Aufgaben

Das ZdG widmet sich in einer interdisziplinär offenen und international ausgerichteten Arbeitsweise in Forschung und Lehre den deutschsprachigen Literaturen der Gegenwart mit ihren geschichtlichen Bedingtheiten, in ihren medialen und kulturellen Kontexten und in ihrem Zusammenspiel mit anderen Kulturen bzw. anderen kulturellen Äußerungsformen.

Das ZdG bündelt und vernetzt Aktivitäten in Forschung und Lehre an der Universität Paderborn, die sich unter diesen Aspekten der Gegenwartsliteratur widmen.

Das ZdG etabliert dazu Formen der Kooperation in Forschung und Lehre, ermöglicht den Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden über die genannten Gegenstände und verfolgt das Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu entwickeln und zu organisieren sowie durch wissenschaftliche Publikationen zu dokumentieren.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

1. Die Gründungsmitglieder laut Anhang,
2. weitere
 - a) auf Vorschlag des Vorstandes und des Fakultätsrats von der Präsidentin/vom Präsidenten berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) den Arbeitsgruppen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a angehörende akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit für die Arbeit des ZdG einschlägigen Projekten befasst sind und aus Mitteln des Instituts bzw. aus Mitteln Dritter zugunsten des ZdG finanziert oder dem ZdG zugeordnet sind,

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsprechend Nr. 2b.

(2) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit besonderen Leistungen in Forschung sowie Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Aufgabenbereich des Zentrums werden.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 kann auf eine beratende Funktion (assoziierte Mitgliedschaft) begrenzt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch im Falle der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 a),
2. mit der Pensionierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2a),
3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 2 b) bzw. c),
4. durch Wegfall der Mitgliedschaft in der Fakultät,
5. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 6 Abs. 1 dem zustimmen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat; er bedarf der Schriftform und ist zu begründen, oder
6. durch den Tod des Mitglieds.

§ 4

Assoziierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Organisationen

(1) Anderen Organisationen (Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Firmen) oder deren Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern kann der Status einer assoziierten Organisation oder einer assoziierten Wissenschaftlerin/eines assoziierten Wissenschaftlers verliehen werden, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des ZdG gefördert wird.

(2) Die assoziierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Organisationen werden auf Vorschlag eines Mitglieds des ZdG vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat berufen.

(3) Der Status der assoziierten Wissenschaftlerin/des assoziierten Wissenschaftlers oder der assoziierten Organisation endet:

1. durch schriftliche Erklärung der assoziierten Wissenschaftlerin/des assoziierten Wissenschaftlers oder der assoziierten Organisation,
 2. durch Beendigung der Zusammenarbeit mit dem ZdG, welche vom Vorstand festgestellt und der assoziierten Wissenschaftlerin/dem assoziierten Wissenschaftler oder der assoziierten Organisation mitgeteilt werden muss,
 3. oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der vom Vorstand (im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat) beschlossen und der assoziierten Wissenschaftlerin/dem assoziierten Wissenschaftler oder der assoziierten Organisation mitgeteilt werden muss,
 4. durch den Tod der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers bzw. mit der Auflösung der Organisation.
- (4) Mit assoziierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern oder Organisationen wird ein wissenschaftlicher Austausch gepflegt, der die Aufgaben und Ziele des ZdG und der assoziierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder Organisationen fördert.

§ 5

Organe des Zentrums

Organ des Zentrums ist der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Das Zentrum wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a) (letztere nur dann, falls sie dem Zentrum nicht lediglich beratend gem. § 3 Abs. 3 angehören),
 2. zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 2b),
 3. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c) sowie
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das studentische Mitglied soll in einem der Studiengänge eingeschrieben sein, der mit einem Hochschullehrer in dem Zentrum vertreten ist.
- (2) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 bzw. Nr. 4 werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden

Stimmberechtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt. Die Nominierung und Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands hat unter Beachtung von § 11c HG zu erfolgen. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Position der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Gehören dem Vorstand mehr als acht Personen an, so bildet er einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Der geschäftsführende Vorstand berät die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

(10) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Vorstands vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Zentrum tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.

§ 7

Rechenschafts- und Finanzbericht

Das Zentrum berichtet jährlich dem Fakultätsrat über die Erfüllung seiner Aufgaben und über die Verwendung der Mittel.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Mittel des ZdG sind insbesondere Personal- und Sachmittel, die dem ZdG, auch durch Drittmittelgeber, zur Verfügung gestellt werden. Es gilt § 16 Abs. 4 Fakultätsordnung.
- (2) Über die Mittel verfügt der Vorstand, gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, falls ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen, abweichend von § 6 Abs. 6, mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Diese ersten Amtszeiten enden im Fall der sonst einjährigen Amtszeit mit Ablauf des 30. September 2020 bzw. im Fall der sonst zweijährigen Amtszeit mit Ablauf des 30. September 2021.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Mit dem Inkrafttreten gelten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder des ZdG.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 19. Juni 2019.

Paderborn, den 19. Juli 2019

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang:

Gründungsmitglieder des Zentrums gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind:

- Professor Dr. Norbert Eke,
- Professor Dr. Michael Hofmann,
- Professor Dr. Lothar van Laak und
- Apl. Professorin Dr. Rita Morrien.

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819